

# Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) – Veranstaltungsanerkennungsvoraussetzungen



## Hinweise zu

- **Pausen**
- **Auslandsveranstaltungen**
- **bestimmten Veranstaltungsthemen**

## Pausenregelung

Pausenzeiten werden nicht auf die erforderliche Tagesarbeitszeit von 6 Zeitstunden angerechnet. Diese Regelung gilt nicht nur für die in der Regel längere Mittagspause, sondern selbstverständlich auch für kürzere Pausen in den Unterrichtsblöcken am Vor- und Nachmittag.

Sämtliche Pausenzeiten sind im Veranstaltungsprogramm konkret anzugeben.

Werden in dem zur Anerkennung vorgelegten Programm, außer der Mittagspause, keine weiteren Pausen ausgewiesen, wird davon ausgegangen, dass weder weitere Pausen geplant noch durchgeführt werden. Sollten sich bei der Durchführung des anerkannten Programms aufgrund von Teilnehmerwünschen ungeplante Pausen ergeben, so ist die tägliche Unterrichtszeit entsprechend zu verlängern.

In jedem Fall ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen täglichen Arbeitszeit von sechs Zeitstunden (Ausnahme nur bei auswärtiger Unterbringung am An- und Abreisetag), entsprechend der auf dem Antragsbogen mit der rechtsverbindlichen Unterschrift gegebenen Zusicherung, tatsächlich zu gewährleisten.

## Auslandsveranstaltungen

### Anforderungen an die Programmkonzeption

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) genügt ein im Ausland stattfindendes Seminar, das sich mit den politischen Aspekten eines anderen Staates befasst, nur dann den Anforderungen politischer Bildung, wenn ihm ein organisierter Lernprozess zu Grunde liegt, der einen hinreichenden Bezug zu den gesellschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union herstellt (Urteil vom 16. Mai 2000, Az: 9 AZR 241/99, veröffentlicht in NZA 2001, S. 148 ff).

Damit ist die Behandlung der sozialen oder politischen Situation eines ausländischen Staates in der Konzeption von Auslandsveranstaltungen nicht ausgeschlossen, allerdings darf sich das Programm nicht ausschließlich mit den politischen Verhältnissen des anderen Landes befassen. Es muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch vergleichende Betrachtung, Kenntnisse und Erfahrungen für eine bessere Mitsprache und mehr Mitverantwortung im eigenen Gemeinwesen gewinnen können. Es ist erforderlich, dass zusätzlich zur Wissensvermittlung über die Politik des anderen Staates, das Seminarprogramm darauf ausgerichtet ist, den Teilnehmenden Rückschlüsse auf ihre eigene Perspektive als Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger und/oder Beschäftigte in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Europäischen Union zu ermöglichen. Ein obligatorisch an jede Lerneinheit angehängter Zusatz wie z.B. „Vergleich mit den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland“ oder ein entsprechender Vorspann wird jedoch den genannten Anforderungen des BAG nicht gerecht.

Das eigene Gemeinwesen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss unter dem Aspekt „Was können wir für unser politisches Handeln in unserer Region, in unserem Bundesland oder in unserem Staat insgesamt lernen?“ im Zentrum des gesamten Seminarkonzeptes stehen.

Ausschlaggebend für die Anerkennungsfähigkeit ist stets die Bearbeitung des jeweiligen Themas aus der politischen Perspektive der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union arbeiten und leben.

#### Formale Anforderungen an Kooperationsveranstaltungen im Ausland

Anerkennungsvoraussetzung von im Ausland stattfindenden Kooperationsveranstaltungen ist die personelle Beteiligung des anerkannten Trägers an der Planung und Durchführung der Veranstaltung. Die erforderliche Planungs- und Durchführungsbeteiligung des Trägers ergibt sich zwingend aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und von Bildungsveranstaltungen (VO HBUG), wonach der Träger oder seine Mitgliedsorganisation verpflichtet ist, ein Bildungsurlaubsseminar eigenverantwortlich zu planen und insbesondere auch fachlich und pädagogisch durchzuführen.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass eine Bildungsurlaubsveranstaltung, die im Ausland stattfindet, in pädagogisch/organisatorischer Hinsicht von Personal betreut und durchgeführt wird, das der Träger bzw. dessen Mitgliedsorganisation unmittelbar aus der eigenen Organisation in der Bundesrepublik bereitstellt. Entsprechende Angaben sind im Antrag aufzuführen.

Bitte beachten: Auslandsveranstaltungen können nur als Einzelveranstaltungen anerkannt werden.

Eine Anerkennung von Auslandsveranstaltungen nach dem HBUG ist nur bei Beachtung der o.g. BAG-Rechtsprechung und der dargestellten formalen Anforderungen.

## **Anti-Stress-Seminare**

### **Antistressseminare als berufliche Weiterbildung**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 24.10.1995 - 9 AZR 244/94 entschieden, dass eine Veranstaltung zur Stresserkundung und -bewältigung, die über ein reines Fitness- und Gesundheitstraining hinaus geht, nur dann als Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung anerkannt werden kann, wenn die Gesamtkonzeption darauf abzielt, dass Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die von den Beschäftigten bei ihrer konkreten beruflichen Tätigkeit zur besseren Bewältigung von Stress- und Konfliktsituationen verwertet werden können und sich somit auf den Arbeitsprozess vorteilhaft, z.B. durch Verringerung der Fehlerquote auswirken.

Ein zur Anerkennung als berufliche Weiterbildung vorgelegtes Seminarprogramm muss inhaltlich und didaktisch so gestaltet sein, dass man es von einer individuell-persönlichen Bildung klar abgrenzen kann. Die Seminarinhalte dürfen nicht in erster Linie der privaten Lebensführung dienen und erst in zweiter Linie am Arbeitsplatz anwendbar sein. Es ist allerdings anzumerken, dass bei solchen Seminaren die Inhalte in der Regel in zweiter Linie auch im privaten Bereich anwendbar sind. Der private Bereich darf allerdings nicht das Übergewicht bilden.

- **Stressbewältigung als Teil von Schlüsselqualifikation**  
Wenn Stressbewältigung Teil einer umfassenden, mehrere Bereiche von Schlüsselqualifikationen betreffende Schulung (z.B. Arbeitsorganisation) ist, so ist eine Anerkennung als Bildungsurlaub nach dem HBUG möglich. Dabei dürfen Stressbewältigungsmethoden und Perspektive des persönlichen Lebensbereichs zwar nicht überwiegen, sind aber als integrierter Teil auch nicht schädlich (z.B. in Seminaren, die sich auch mit Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschäftigen). Hier handelt es sich um eine Schlüsselqualifikation. Es ist keine Angabe einer Zielgruppe erforderlich.
- **Stressbewältigungsstrategien für bestimmte Berufsfelder**  
Hierbei handelt es sich um Programme der beruflichen Weiterbildung, in denen Stressbewältigungsmethoden vermittelt werden, die auf ein bestimmtes Berufsfeld zugeschnitten sind, z.B. Stressbewältigung für Pflegeberufe, Qualitätskontrolleure usw. In diesen Fällen muss die entsprechende Berufsgruppe als Zielgruppe unter der lfd. Nr. 8 im Antragsbogen angegeben werden. Darüber hinaus ist eine gezielte Konzeption des Programms erforderlich. Das jeweilige Berufsfeld muss durchgängig im Programm Berücksichtigung finden.

### **Stresseminare als politische Bildung**

Sofern sich ein Seminar überwiegend mit dem übergeordneten Aspekt der gesamtgesellschaftlichen Ursachen und Folgen von Stress befasst, ist eine Anerkennung als Bildungsurlaub zur politischen Bildung nach dem HBUG ebenfalls möglich.

### **Allgemeine Stresseminare**

Seminare, die sich ganz allgemein mit dem Thema **Stress** befassen, sind weder als berufliche noch als politische Weiterbildung anererkennungsfähig, da die in diesen Seminaren gewonnenen Erkenntnisse in erster Linie im privaten Bereich anwendbar sind. Hier kommt § 11 Abs. 2 Satz 2 HBUG zum Tragen, wonach eine Veranstaltung nicht als Bildungsurlaub anerkannt wird, *wenn sie der Gestaltung der privaten Lebensführung .... dient.*

### **Work-Life-Balance-Seminare**

Unter Berücksichtigung der o.g. BAG-Rechtsprechung zu Anti-Stress-Seminaren ergeben für Seminare der beruflichen Weiterbildung zum Thema Work-Life-Balance und dessen Bedeutung für die Lebens- und Arbeitssituation folgende Anerkennungsvoraussetzungen:

- Ausgangspunkt der Gesamtkonzeption muss auch hier der Beruf sein.
- Die Beleuchtung von Aspekten, die die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten beeinträchtigen, wie Doppelbelastung von Beruf und Familie oder sonstige negativen Aspekte ist sinnvoll, da diese Betrachtungen wesentliche Seminarinhalte darstellen, dabei muss im Zentrum der Betrachtungen der Beruf stehen.
- Eventuelle Entspannungseinheiten sind nur dann zulässig, wenn sie z.B. mit einem Blitzlicht als Einstieg oder am Ende des Tages vorgesehen sind
- Des Weiteren sind Entspannungseinheiten zulässig, wenn nicht nur die praktische Seite zum Tragen kommt, sondern theoretisch Sinn und Zweck für den beruflichen Alltag erläutert werden.
- Das Programm muss didaktisch so eindeutig aufgebaut, dass es nicht zu Fehlinterpretationen bezüglich der Zielsetzung kommen kann. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer möglichen Programmfehleinschätzung als eine Veranstaltung, die überwiegend der privaten Lebensführung (vgl. Negativkatalog nach § 11 Abs. 2 HBUG) dient.
- Die eindeutige Ausrichtung entsprechender Programme auf den Beruf muss auch aus der Veranstaltungsbezeichnung hervorgehen.